

**Satzung  
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen**

**vom 11. Dezember 2014**

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz vom 23.12.1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-1-I), geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl.S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S .689) sowie Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende Satzung

**§ 1 – Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Feldkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen Ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen,
3. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist der Sach- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Ausrückens.

Ausgenommen von der Kostenschuld sind die örtlichen Vereine, Organisationen, Kirchen, Kindertagesstätten und die Grundschulen, sofern der Anlass für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im öffentlichen Interesse bzw. im Gemeinwohl liegt.

- (2) Die Gemeinde Feldkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme Ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Aufwendungs- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach Pauschalsätzen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, für Bindemittel zusätzlich die Entsorgungskosten je nach Verbrauch.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 – Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 – Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen vom 24. August 2011 zum 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Feldkirchen, den 15. Dezember 2014

Werner van der Weck  
Erster Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen vom 11. Dezember 2014**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Ausstattungs- und Entschädigungsleistungen (Nummer 3 und 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	ein Löschfahrzeug	
	Löschfahrzeug 1 (Typ LF 16/20)	6,87 €
	Löschfahrzeug 2 (Typ LF 16)	5,71 €
b)	einen Teleskopgelenkmasten	12,61 €
c)	einen Rüstwagen	8,76 €
d)	einen Schlauchwagen	2,50 €
e)	ein Kleinalarmfahrzeug	2,50 €
f)	ein Mehrzweckfahrzeug	3,17 €
g)	einen Mannschaftstransportwagen	2,80 €
h)	ein Tanklöschfahrzeug (Typ TLF 4000)	7,85 €
i)	ein First-Responder (BMW X3xDrive20i)	0,00 €
j)	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	1,50 €
k)	Pulverlöschanhänger (P250)	1,50 €
l)	Schaum-/Wasserwerferanhänger (SWW)	1,50 €

#### **1.2. Ausrückstkosten**

Mit den Ausrückstkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstkosten erhoben.

Die Ausrückstkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a)	ein Löschfahrzeug	
	Löschfahrzeug 1 (Typ LF 16/20)	110,09 €
	Löschfahrzeug 2 (Typ LF 16)	95,44 €
b)	einen Teleskopgelenkmasten	231,35 €
c)	einen Rüstwagen	143,33 €
d)	einen Schlauchwagen	33,00 €
e)	ein Kleinalarmfahrzeug	33,00 €
f)	ein Mehrzweckfahrzeug	27,94 €
g)	einen Mannschaftstransportwagen	23,25 €
h)	ein Tanklöschfahrzeug (Typ TLF 4000)	104,15 €
i)	ein First-Responder (BMW X3xDrive20i)	0,00 €
j)	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	18,00 €
k)	Pulverlöschanhänger (P250)	18,00 €
l)	Schaum-/Wasserwerferanhänger (SWW)	18,00 €

## 2. **Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden, sind Arbeitsstundenkosten zu berechnen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

### **Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet je Stunde**

a) Brenn-/Plasmaschneidegerät	80,25 €
b) Explosionsmeßgerät	25,00 €
c) Atemschutzgerät	30,00 €
d) Generator	24,40 €
e) Tauchpumpe	13,30 €
f) Schmutzpumpe	16,70 €
g) Mehrzwecksauger	16,70 €
h) Tragkraftspritze	48,20 €
i) Lüftungsggerät	20,00 €
j) Motorsäge	8,20 €
k) Wärmebildkamera	40,00 €
l) Absturzsicherung	12,00 €
m) Motortrennschleifer	8,20 €
n) Hebekissen	12,00 €
o) Mehrzweckzug	20,00 €
p) Rettungsplattform	35,00 €
q) PKW-Abstützsystem	12,00 €
r) Werkzeugsatz „Türöffnung“	12,00 €
s) Beleuchtungsgeräte (Halogenscheinwerfer)	3,50 € (pro Stück)
t) Notstromaggregat	23,00 €

## 3. **Sonstige Sachkosten**

werden in Rechnung gestellt für

- sämtliches verbrauchtes Material (z.B. Ölbindemittel, Reinigungsmittel),
- Auslagen für Beauftragung von Fremdfirmen
- Dienst- und Schutzkleidung, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden ist, den Wiederbeschaffungspreis,
- die Reinigung der Fahrzeuge, Geräte und Dienst- und Schutzbekleidung,

## 4. **Ausstattungs- und Entschädigungsleistungen**

Ausstattungs- und Entschädigungsleistungen werden nach den Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Feldkirchen Kosten auf für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr mit Dienst- und Schutzkleidung.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

#### **4.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der nach § 11 Abs. 4 AV BayFwG festgesetzte Betrag je Stunde Wachdienst erhoben.

#### **4.3 Fehlalarmierung**

Wegen des Ausrückens der Freiwilligen Feuerwehr Feldkirchen nach missbräuchlicher Alarmierung (Art. 28 Abs. 2 Ziffer 5 BayFwG) wird dem Verursacher für einen Fehlalarm über die Brandmeldeanlage ein Pauschalbetrag von 700,00 € in Rechnung gestellt.

Stand: 11. Dezember 2014